

6. Umfang der Leistung

6.1

¹Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalls. ²In der Regel können bis zu 4 000 € bewilligt werden. ³In besonderen Ausnahmefällen können bis zu 10 500 €, in Fällen der Wohnraumbeschaffung bis zu 15 500 € gewährt werden.

6.2

Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.

6.3

¹Zuwendungen und Darlehensgewährungen sind zweckentsprechend zu verwenden. ²Die Leistungsempfänger haben ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere ihre Auskunft- und Nachweispflichten, fristgemäß zu erfüllen. ³Die Anrechnung der Leistungen der Landesstiftung durch einen Dritten berechtigt die Landesstiftung zum Rücktritt von der Zuwendungsvereinbarung (Nr. 10.1 ff.). ⁴Auf § 84 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit Nr. 50.01 Abs. 2 der Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 1. August 2005, die zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 geändert worden sind, wird hingewiesen.